



## Merkblatt „Universalkredit“ (UK5 und UK7)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird i.d.R. von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.

### 1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Angehörigen der Freien Berufe 500 Mio. EUR nicht übersteigt<sup>1</sup>.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

#### Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- beim UK5: Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

### 2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren
- Betriebsmittel
- Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten

Die Finanzierung von Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ oder dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, ist nur im beihilfefreien UK7 möglich.

#### Nicht förderfähig sind:

- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

### 3 Darlehensbedingungen

#### 3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

#### 3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 25 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den

<sup>1</sup> Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt

oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Beim 3-jährigen Standard-Laufzeittyp besteht keine Möglichkeit zur Laufzeitflexibilisierung. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen (nur im UK5 möglich) beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

#### 4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

##### 4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Der UK5 wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Der UK7 ist beihilfefrei.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

##### 4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

##### 4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

##### 4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Vorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

##### 4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen) gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

#### 5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der UK5 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Bzgl. des beihilfefreien UK7 bestehen keine Beschränkungen.

#### 6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen (UK5 bzw. UK7) bis 7,5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60 %igen Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich. Dabei sind die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung Haftung Plus“, „Haftungsfreistellung UK und IV/IU - Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU - Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird zum einen durch die InvestEU-Garantie des EIF und zum anderen durch einen Haftungsfonds des Freistaats Bayern ermöglicht, wobei Darlehenszusagen an KMU über die InvestEU-Garantie und Darlehenszusagen an Nicht-KMU über den Haftungsfonds des Freistaats dargestellt werden. Ausnahme: Übersteigt die Summe an ausstehenden Kapitalbeträgen an mit InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen 7,5 Mio. EUR, kommt der Haftungsfonds des Freistaats auch bei KMU zur Anwendung.

Im UK5 kann alternativ bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Im UK7 besteht diese Möglichkeit nicht.

Eine Darlehensspaltung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Umschuldungen (auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

#### 7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den

Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Im beihilfebehafteten UK5 ist darüber hinaus der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) generell einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4 (IV6, IU6)“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung sowie zu den ausstehenden Kapitalbeträgen an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 festzuhalten.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird im UK5 eine Bürgschaft beantragt, können die bei LfA-Bürgschaften zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

## 8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)